

BEITRAGSSORDNUNG DES STADTJUGENDRING GEISLINGEN E.V.

§1 – Grundlagen

Die Beitragsordnung regelt auf der Grundlage des §5 Abs. 4 der Satzung des Stadtjugendring Geislingen e.V. die Höhe und die Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder sowie die Zahlungsmodalitäten.

§2 – Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt
 - a) für natürliche Personen 25,00 € pro Jahr
 - b) für juristische Personen (Firmen) 100,00 € pro Jahr
2. Fördermitglieder können freiwillig einen höheren Beitrag als den in Abs. 1 genannten Mindestbeitrag entrichten. Diese Aufstockung muss in der Anmeldung angegeben werden.
3. Der Beitrag wird jährlich zum 31. März für das laufende Kalenderjahr fällig. Für Mitglieder die nach dem 31. März eintreten, wird der Beitrag erstmalig zum 31. März des Folgejahres fällig.

§3 – Kündigung/Austritt

1. Der Austritt als Fördermitglied ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Mitglieder die unterjährig austreten Zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.

§4 – Zahlungsmodalitäten

1. Mitgliedsbeiträge werden bei Fälligkeit per Lastschrift eingezogen.
2. Die Kosten des Zahlungsverkehrs sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.
Insbesondere zusätzliche Kosten des Lastschrifteinzuges, die das Mitglied zu vertreten hat (Nichtbezahlung der Lastschrift aufgrund falscher Angaben, mangels Deckung oder aufgrund eines unberechtigten Widerspruchs), hat das Mitglied zu tragen.

§5 – Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung am 23.10.2014 in Kraft.

Geislingen, im Oktober 2014.